



## **Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.**

---

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz); BT-Drs. 20/1111**

---

Die anhaltende Corona-Pandemie und deren Bekämpfung ist weiterhin eine große politische und auch steuerpolitische Herausforderung und steht weiter im Vordergrund. Die mit der Pandemie im Zusammenhang stehenden Einschränkungen stellen eine Vielzahl von Unternehmen und Steuerzahlern vor Probleme, um Arbeitsplätze und ihre Liquidität zu erhalten. Wir begrüßen daher, mit einem erneuten Corona-Steuerhilfegesetz Maßnahmen zu verlängern oder neu einzuführen, um so insgesamt Wirtschaft und Konjunktur zu stabilisieren und zu stärken. Die Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen 2020 bis 2022 begrüßen wir ausdrücklich. Gerade für Steuerberater und steuerberatende Berufe ist dies ein wichtiges Signal und eine Wertschätzung ihrer Arbeit während der Krise.

Dennoch ist aus unserer Sicht weiterer Anpassungsbedarf notwendig. Die Homeoffice-Pauschale sollte bereits jetzt entfristet werden. Das mobile Arbeiten wird auch zukünftig Bestand haben. Hier kann bereits aktuell eine dauerhafte Regelung eingeführt werden. Zudem fehlt aus unserer Sicht die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf mindestens 1.000 Euro. Dadurch würde ebenfalls die Konjunktur und die Wirtschaft unterstützt werden. Auch andere Pauschalen müssen dringend inflationsbedingt angepasst werden. Auch dies gehört dazu, wenn Steuerzahler und Wirtschaft in der Coronakrise gestärkt werden sollen.

Nachfolgende Aspekte sollten aus unserer Sicht im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

## **Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes**

### **Nummer 1: § 3 Nr. 11a und 11b EStG: Corona- und Pflegebonus**

Der Gesetzentwurf sieht einen zusätzlichen steuerfreien (Pflege)Bonus für insbesondere in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen arbeitende Steuerzahler in Höhe von 3.000 Euro für die Zeit vom 18. November 2021 bis 31. Dezember 2022 vor. Dies ist richtig und nur zu befürworten.

Nicht angepasst wird § 3 Nr. 11a EStG und die Steuerfreiheit des allgemeinen Corona-Bonus von 1.500 Euro. Die Steuerfreiheit des Corona-Bonus lief somit am 31. März 2022 aus. Wir befürworten hier eine weitere Verlängerung bis Ende des Jahres 2022.

Unbestritten haben die in den in Nr. 11b neu genannten Einrichtungen Tätigen Erhebliches geleistet. Aber auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in vielen anderen Branchen sind an ihre Belastungsgrenzen gegangen. Ohne abschließend alle zu nennen, betrifft dies beispielsweise die Bereiche der Polizei, Feuerwehr, öffentlicher Nahverkehr, Betriebe für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur, Produktion, Dienstleistungen aller Art, steuerberatende Berufe, Einzelhandel, Gastronomie sowie Handwerk. Alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben mit besonderen Umständen und schwierigen Arbeitsbedingungen seit Beginn der Pandemie zu kämpfen, die alle weiterhin vor besondere Herausforderungen stellen. Gerade die aktuelle Situation mit den noch nie da gewesenen Infektionszahlen und dementsprechend vielen Arbeitnehmern in Quarantäne oder Krankheit erfordert zusätzliche Überstunden und Mehrarbeit von den anderen, um die Unternehmen offen zu halten und die notwendigen Arbeiten und Aufträge erledigen zu können.

Aus unserer Sicht sollte daher die Möglichkeit, einen weiteren Bonus nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei zu gewähren, ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Somit wird ansatzweise eine Gleichbehandlung erreicht. Auch in allen anderen Bereichen leisten viele Mitarbeiter zusätzliche Arbeiten und kommen so an ihre Belastungsgrenzen, die entsprechend von der Politik gewürdigt und wertgeschätzt werden sollten. Zudem waren nicht alle Arbeitgeber bisher auch finanziell in der Lage, den Zeitraum bis 31. März 2022 für eine Zahlung eines Bonus zu nutzen. Gerade die Gastronomie kämpft weiterhin mit den Einschränkungen. Aber auch hier werden die besonderen Umstände in der täglichen Arbeit zur Belastung.

**Petition:** Aus diesem Grund plädieren wir ausdrücklich dafür, die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11a EStG bis Ende des Jahres ebenfalls zu verlängern und auf einen zusätzlichen Betrag von 1.500 Euro für das Jahr 2022 zu erhöhen.

### **Artikel 3 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### **Nummer 1: § 3 Nr. 28a EStG: Zuschuss Kurzarbeitergeld**

Die Steuerfreiheit des Zuschusses zum Kurzarbeitergeld soll um bis Ende Juni 2022 verlängert werden.

In der Sozialversicherung gilt die Sozialversicherungsfreiheit bis zu 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen Soll- und Ist-Entgelt unbefristet. Die Rechtsgebiete sollten besser aufeinander abgestimmt werden. Damit würde ein Beitrag zur Harmonisierung des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts geleistet. Einheitliche Beträge vereinfachen die Abwicklung und Abrechnung der Entgelte. Zudem würde auch eine finanzielle Entlastung der Empfänger von Kurzarbeitergeld erreicht.

**Petition:** Aus unserer Sicht sollte die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 28a EStG daher unbefristet gelten.

#### **Nummer 3: § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG: degressive Abschreibung**

Der Gesetzentwurf sieht vor, die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um ein weiteres Jahr zu verlängern. Diese Maßnahme ist richtig. Unternehmen und Steuerzahler erhalten einen zusätzlichen Anreiz für unternehmerische Investitionen. Gerade in der aktuellen Krise sind die Unternehmensinvestitionen stark zurückgegangen, weshalb ein zusätzlicher Anreiz wichtig ist.

Aber auch nach der Coronakrise ist die degressive Abschreibung richtig und wichtig. Sie verbessert die Bedingungen am Wirtschaftsstandort Deutschland und spiegelt den erhöhten wirtschaftlichen Wertverlust eines Wirtschaftsgutes gerade zu Beginn der Nutzung wieder. Daher sollte die Befristung generell aufgehoben werden.

Wie in der Begründung im Gesetzentwurf bereits genannt, fördert die degressive Abschreibung die schnellere Refinanzierung und schafft über diesen Mechanismus bereits im noch laufenden Veranlagungszeitraum unternehmerische Vorteile und Investitionsanreize, die zu einer nötigen Stabilisierung der Wirtschaft beitragen können. Die technologische Entwicklung hat sich stark beschleunigt. Eine degressive Abschreibung gibt den wirtschaftlichen Wertverzehr einer Investition am besten wieder.

**Petition:** Aus unserer Sicht sollte die degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG unbefristet möglich sein.

#### **Nummer 4: § 10d Abs.1 EStG: Verlustrücktrag**

Verluste sollen ab 2022 für zwei Jahre rückgetragen werden können. Zudem sollen die erhöhten Betragsgrenzen bis 2023 einschließlich gelten. Erst ab 2024 sollen wieder die niedrigen Grenzen des Verlustrücktrages gelten.

Die vorgeschlagene dauerhafte Ausweitung des Verlustrücktrages in § 10d EStG von ein auf zwei Jahre ist richtig. Ein Verlustrücktrag hat den Vorteil, dass nicht nur die Liquidität in den Unternehmen verbessert wird, sondern auch deren Eigenkapitaldecke. Mit zunehmender Dauer einer Krise haben die Unternehmen nicht nur Liquiditätsprobleme, sondern das Eigenkapital sinkt ebenfalls. Kredite sind gerade in Krisenzeiten keine Option. Zudem verschlechtert Fremdkapital ggf. die Bilanzwerte. Wenn Unternehmen zumindest einen Teil ihrer Steuerzahlungen aus früheren Jahren zurückerhalten, verbessert sich auch deren Eigenkapitalsituation. Dies wirkt sich positiv auf Investitionsentscheidungen und Arbeitsplatzert halt bzw. -aufbau aus. Zudem entspricht es dem Leistungsfähigkeitsprinzip, wenn Verluste mit Gewinnen der Vorjahre verrechnet werden können.

Allerdings greift ein Rücktrag von zwei Jahren (also in die Jahre 2020 und 2021) zu kurz. Die Coronakrise dauert bereits zwei Jahre an. Die gewinnstarken Jahre der Unternehmen, die gerade in der Krise um das Überleben kämpfen und die Krise bisher einigermaßen überstanden haben, waren die Jahre 2018 und 2019. Aus diesem Grund sollte eine weitere Ausweitung des Rücktrages auf vier Jahre (also in die Jahre ab 2018) erfolgen. So kann auch in zukünftigen Krisen ggf. auf andere Unternehmenshilfen verzichtet werden, wenn Unternehmen mit Steuerrückzahlungen aus den gewinnstarken Jahren unterstützt werden können.

**Petition:** Aus unserer Sicht sollte der Verlustrücktrag nach § 10d Abs.1 EStG bis in die Jahre ab 2018 möglich sein.

#### **Nummer 7a: § 52 Abs. 6 Satz 15 EStG Verlängerung der Homeoffice-Pauschale**

Die Homeoffice-Pauschale soll, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, für das Jahr 2022 verlängert werden. Grundsätzlich begrüßen wir dies. Allerdings ist auch hier bereits jetzt eine Entfristung und dauerhafte Regelung angebracht.

Auch nach Bewältigung der Coronakrise wird das mobile Arbeiten weiter in der Arbeitswelt Bestand haben. Aus Sicht der Flexibilität am Arbeitsplatz und auch aus Gründen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird die Arbeit im Homeoffice fester Bestandteil in der Welt der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein.

Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass sowohl die steuerliche Abzugsfähigkeit des Homeoffice als auch die des häuslichen Arbeitszimmers angepasst werden muss. Gerade die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer sind antiquiert. Bei der Homeoffice-Pauschale haben sich nach zwei Jahren Geltungsdauer Anpassungen angezeigt, um dem Ziel der notwendigen steuerlichen Berücksichtigung und dem Leistungsfähigkeitsprinzip gerecht zu werden. Der vorliegende Gesetzentwurf kann genutzt werden, um die bestehenden Regelungen anzupassen.

Hierfür haben wir bereits eigene Vorschläge entwickelt:

### **Ausschließlichkeit**

Die Geltendmachung der Homeoffice-Pauschale pro Tag ist nach der aktuellen Gesetzesformulierung nur möglich, wenn der Steuerzahler ausschließlich im Homeoffice tätig wird. Dies schließt die Fälle, die am Tag teils in einem externen Büro, einer auswärtigen Tätigkeitsstätte u. ä. und teils im Homeoffice arbeiten, aus. Dieses Modell ist aber in der Praxis sehr häufig anzufinden. Aus internen organisatorischen Gründen lässt es sich oftmals nicht vermeiden, die Tätigkeiten an unterschiedlichen Orten am Tag auszuüben. Auch bei einer teilweisen Tätigkeit am Tag fallen beim Nutzer des Homeoffice Kosten an. Auch datenschutzrechtliche Gründe sprechen teilweise dagegen, dass Arbeitnehmer die Unterlagen voll digital zu Hause bearbeiten können. Daher ist es möglich, dass ein Mitarbeiter nur für eine kurze Zeit sein Büro beim Arbeitgeber aufsuchen muss, um Unterlagen zu holen oder zu tauschen. Allein der kurze Aufenthalt beim Arbeitgeber schließt eine Geltendmachung der Pauschale aus, auch wenn die Mehrheit der täglichen Arbeitsstunden im Homeoffice gearbeitet wird. Die Kosten, die mit der Pauschale abgegolten werden sollen, fallen dennoch beim Arbeitnehmer an. Der Mitarbeiter muss stattdessen dann nur die Entfernungspauschale geltend machen.

**Petition:** Wir empfehlen das Kriterium „ausschließlich“ aus dem Gesetzeswortlaut zu streichen.

### **Begrenzung auf 120 Tage**

Die Homeoffice-Pauschale ist im Jahr auf 120 Tage begrenzt. Diese Begrenzung führt zur maximalen Pauschale von 600 Euro im Jahr. In der Praxis kommt es aber mittlerweile häufig vor, dass die Mitarbeiter mehr als ein halbes Jahr im Homeoffice arbeiten. Die Begrenzung wirkt sich hier folglich nachteilig aus.

**Petition:** Wir plädieren dafür die Begrenzung von 120 Tagen aufzuheben. Arbeitnehmer sollten alle Tage im Jahr, die sie im Homeoffice arbeiten, ansetzen können. Wenn, wie bei der Entfernungspauschale, von 200 bis 220 Tagen maximal im Jahr ausgegangen wird, dann wäre der anzusetzende Betrag bei 5 Euro pro Tag aktuell maximal 1.100 Euro.

### **Höhe**

Wegen der weiterhin steigenden Kosten für Wohnen und auch der steigenden Kosten für Energie und Heizen sollte der Betrag von 5 Euro pro Tag entsprechend der Inflationssteigerungen

jährlich angepasst werden.

**Petition:** Die Pauschale von 5 Euro am Tag sollte jedes Jahr inflationsbedingt angepasst werden.

### **Häusliches Arbeitszimmer**

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG gehören die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zu den nicht abziehbaren Betriebsausgaben. Diese Regelungen gelten auch nach § 9 Abs. 5 EStG für den Werbungskostenabzug und nach 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 EStG für den Sonderausgabenabzug der Ausbildungskosten.

Unter die Regelungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG fällt die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zur Erzielung von Einkünften sämtlicher Einkunftsarten, also auch z. B. im Rahmen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, von Kapitaleinkünften oder von sonstigen Einkünften.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG dürfen die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, dürfen die Aufwendungen in voller Höhe steuerlich berücksichtigt werden, so § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 Halbsatz 2 EStG. Dies gilt auch, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 Euro je Jahr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, so § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 und 3 Halbsatz 1 EStG. Der Betrag von 1.250 Euro ist kein Pauschbetrag, sondern die Aufwendungen müssen nachgewiesen werden.

Mit der Begrenzung der Aufwendungen auf 1.250 Euro wird der typischerweise entstehende Aufwand für ein häusliches Arbeitszimmer mit einer Durchschnittsgröße von bis 14 qm mit einer bundeseinheitlichen Monats- Bruttowarmmiete von je qm 7,40 Euro berücksichtigt.

Nach dem Statistischen Bundesamt betrug basierend auf den Werten von 2018 die Bruttowarmmiete 9,10 Euro je qm. Dies ist insbesondere auf die Verteuerung beim Wohnraum und den Nebenkosten zurückzuführen. Es ist davon auszugehen, dass diese Kosten noch weiter gestiegen sind. Würden 10,00 Euro je qm zugrunde gelegt, so würde der Betrag mind. jährlich 1.680 Euro basierend auf 14 qm betragen.

**Petition:** Wir plädieren dafür, dass der Betrag von 1.250 Euro angehoben und regelmäßig an die Preissteigerungen angepasst wird. Aus unserer Sicht wären aktuell 1.680 Euro angemessen.

### **Pauschale für das häusliche Arbeitszimmer**

Aus unserer Sicht sollte zudem diskutiert werden, ob für Steuerzahler, die keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung haben, eine Pauschale eingeführt werden kann. Dies würde den bürokratischen Aufwand verringern, weil die Belege für die anteiligen Kosten nicht ausgewertet und ermittelt werden müssen.

Möglich wäre es hier auf eine Pauschale in Höhe zu der Homeoffice-Pauschale abzustellen. Somit würde ein Gleichlauf zwischen Anwendung der Homeoffice-Pauschale und der Fälle, wo ein häusliches Arbeitszimmer besteht, erreicht. Es wäre in diesem Fall möglich, dem Steuerzahler die Wahl zu überlassen, ob er beim häuslichen Arbeitszimmer ohne weiteren Arbeitsplatz die Pauschale anwenden oder die tatsächlichen verhältnismäßigen Kosten erklären möchte.

### **Nummer 7b und c: § 52 Abs. 14 Satz 4,5,6 und Abs. 16 Satz 3,4,5 EStG: Reinvestitionsfrist und Investitionsfrist**

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Reinvestitionsfrist nach § 6b EStG und die Investitionsfrist für den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG, deren Fristen in 2022 enden würden, um ein weiteres Jahr bis Ende 2023 verlängert werden. Dies sichert die Liquidität der betroffenen Unternehmen und ist daher richtig.

Gerade bei der Investitionsfrist für den Investitionsabzugsbetrag gilt damit eine Frist von sechs Jahren, wenn der Betrag im 2017 abgezogen wurde. Dies unterstützen wir ausdrücklich. Aus unserer Sicht kann hier sogar noch weitergegangen werden. In Anbetracht der langen Lieferzeiten, die aufgrund von Lieferkettenschwierigkeiten und Handwerker-mangel herrschen, sollte grundsätzlich darüber nachgedacht werden, die Fristen in beiden Regelungen dauerhaft zu verlängern.

**Petition:** Die Investitionsfristen sollten aus unserer Sicht grundsätzlich auf fünf Jahre verlängert werden, auch für die Zeit nach der Coronakrise.

### **Artikel 6 – Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

#### **Verlängerung der Abgabefristen**

Die Verlängerung der Steuererklärungsfristen, vor allem für die Erklärungen für das Jahr 2020, ist richtig und überfällig. Viele Steuerberater und deren Mitarbeiter sind mit der Beantragung, Abwicklung und Abrechnung der staatlichen Corona-Überbrückungshilfen ausgelastet und am Limit. Ein Ende ist hier noch nicht sichtbar. Aktuell z. B. fordern die Kontrollen der Soforthilfeauszahlungen, die grundsätzlich richtig sind, ebenfalls Zeit, die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Es ist das richtige Signal und auch Ausdruck der Wertschätzung für die Arbeit und Unterstützung der Unternehmen in der Krise.

Die angesprochenen Arbeiten, die aus der Beantragung der Unternehmenshilfen folgen, werden unserer Ansicht auch noch in das Jahr 2023 reichen. Aktuell ist nicht ersichtlich, wann die Beantragung von entsprechenden Hilfen endet. Daraus ableitend wird es immer mehr Fälle für die Endabrechnung geben und es hier ebenfalls noch nicht ersichtlich, wann diese Arbeiten dafür starten können und wieviel zeitlicher Aufwand hierfür erforderlich wird. Aus diesem Grund ist es auch richtig, bereits jetzt die Fristen für die Steuererklärungen 2021 und 2022 zu verlängern.

Ein weiterer Aspekt sind die Grundsteuererklärungen. Es ist davon auszugehen, dass auch hier viele Betroffene zunächst vielleicht selbst versuchen, die Erklärungen zu erstellen und dann sehr spät zum Ende des Jahres 2022 oder erst nach einer Erinnerung im Jahr 2023 Hilfe bei einem Steuerberater suchen. Diese werden natürlich die entsprechende Hilfe und Unterstützung leisten. Es kostet aber Zeit.

Es kommen hier noch andere Aspekte hinzu. Viele Rentner und Rentnerinnen werden deutschlandweit aktuell aufgefordert, ihre Einkommensteuererklärungen ab 2017 einzureichen. Viele Betroffene haben aus Unkenntnis dies bisher noch nicht getan und sind auf fachkundige Unterstützung angewiesen. Diese leisten wiederum Steuerberater und deren Mitarbeiter nunmehr kurzfristig, um die gegebenen Fristen einzuhalten.

Aus diesen weiteren Gründen und den bereits in den vor diesem Gesetzentwurf benannten zahlreichen Gründen ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig, die Steuererklärungsfrist für die Erklärungen 2021 ebenfalls für steuerlich vertretene Steuerzahler bis Ende August 2023 zu verlängern. Im Anschluss sollte für die Erklärungsjahre ab 2022 ein monatswises Abschmelzen der Verlängerung der Abgabefristen vorgenommen werden.

**Petition:** Wir plädieren allerdings dafür, gerade für die Steuererklärungen 2021 noch eine Frist von insgesamt weiteren sechs Monaten, also bis Ende August 2023, zu gewähren. Im Anschluss sollte die verlängerte Frist für die Folgejahre, also ab 2022, jeweils immer um einen Monat verkürzt werden (beginnend mit August). Es zeigt sich bereits jetzt, dass der Bearbeitungsstau aufgrund der Mehrarbeiten nicht im Jahr 2022 und 2023 allein abgearbeitet werden kann.

Auf eines bitten wir in diesem Zusammenhang unbedingt gegenüber dem Justizministerium hinzuwirken. Neben der Verlängerung der Fristen zur Einreichung der Jahressteuererklärungen bedarf es auch einer Verwaltungsverordnung, dass bei nicht fristgemäßer Einreichung der Jahresabschlüsse Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB nicht eingeleitet werden. Denn die Steuererklärungen und mit ihr die Steuerbilanz beruhen in vielen Fällen auf dem handelsrechtlichen Jahresabschluss. Kann die Frist zur Einreichung der Jahressteuererklärung aus den im Gesetzentwurf genannten Gründen nicht eingehalten werden, so wird zu diesem Zeitpunkt auch der zugrundeliegende Jahresabschluss noch nicht erstellt sein. Die Frist zur Offenlegung

beim Bundesanzeiger sollte unbedingt im Wege einer Verwaltungsverfügung verlängert und an die Steuererklärungsfristen angepasst werden.

### **Weitere notwendige Regelungen**

Aus unserer Sicht sollte der Gesetzentwurf genutzt werden, um weitere steuerliche Regelungen anzupassen, die ebenfalls eine Unterstützung und Stärkung der Steuerzahler und Wirtschaft während der Coronakrise bieten und Investitionsanreize schaffen können

Diese haben wir im Folgenden erörtert.

### **Erhöhung GWG-Grenze § 6 Abs. 2, 2a EStG**

Kosten für kleinere Anschaffungen können Unternehmer direkt im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe abziehen. Seit dem Jahr 2018 beträgt der Maximalwert für geringwertige Wirtschaftsgüter 800 Euro. Zuvor lag der Wert bei 410 Euro, – er galt seit 1965! Die Anhebung des Betrags ab dem Jahr 2018 war deshalb bereits ein wichtiger Etappensieg.

Sinnvoll wäre jedoch, noch etwas draufzulegen und den Betrag auf mindestens 1.000 Euro pro Wirtschaftsgut anzuheben. Gerade vor dem Hintergrund und der im Zuge der Corona-Epidemie nötigen zusätzlichen Ausgaben der Unternehmen – z. B. zur Umsetzung erhöhter Hygieneschutzmaßnahmen – sollte auch eine Erhöhung der GWG-Grenze vorgenommen werden. Gerade für viele kleine und mittelgroße Betriebe könnte so ein wirksamer Investitionsanreiz gesetzt werden. Diese Anpassung bringt auch den Vorteil, dass § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG – die sog. Poolregelung für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro – abgeschafft werden könnten. Damit entfällt Abs. 2a und für Unternehmer verringern sich die Aufzeichnungspflichten. Dementsprechend entsteht für die Finanzämter weniger Prüfungsaufwand.

### **Verlustverrechnung bei Kapitalvermögen § 20 Abs. 6 EStG**

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, so § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG. Dies ist aus unserer Sicht seit langem verfassungsrechtlich bedenklich. Verlangt der Gesetzgeber, dass Gewinne versteuert werden, muss er entsprechend auch den Verlustabzug zulassen. Der jetzige Ansatz versagt zwar den Verlustabzug nicht vollständig. Es bestehen aber verfassungsrechtliche Bedenken.

Die Verlustverrechnung bei uneinbringlichen Kapitalforderungen und bei Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter, zum Beispiel Aktien und Anleihen insolventer Unternehmen, wurde noch auf jährlich 20.000 Euro pro Jahr begrenzt. Zudem können Anleger realisierte Verluste aus Termingeschäften generell nur noch bis zur Höhe von 20.000 Euro pro Jahr verrechnen

und ein Ausgleich ist nur noch mit entsprechenden Gewinnen möglich, sodass eine doppelte Einschränkung vorliegt – sachlich und der Höhe nach.

Der Bund der Steuerzahler hatte diese Einschränkung bereits kritisiert. Ein Verlustabzug ist keine Steuervergünstigung, die nach Belieben gekürzt werden kann, sondern Ausdruck der Leistungsfähigkeit. Es ist deshalb dringend anzuraten, die Verlustbeschränkung für Verluste aus Kapitalvermögen aufzuheben. Insgesamt ist eine Verlustverrechnung immer Ausdruck des Leistungsfähigkeitsprinzips und erhöht die entsprechende Liquidität, wenn durch die entsprechende Verrechnung weniger Steuerbelastung entsteht.

### **Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) an die Corona-Pandemie**

Die besonderen Erschwernisse durch die Corona-Pandemie sind im ErbStG nicht berücksichtigt. Änderungsbedarf besteht vor allem bei der Übertragung von Betriebsvermögen. Mittlerweile wurden Billigkeitsmaßnahmen in diesem Zusammenhang ermöglicht.

Nach § 13a ErbStG kann die Übertragung von Betriebsvermögen teilweise oder ganz von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer befreit werden, wenn das Lohn- und Gehaltsniveau des übertragenen Betriebs über einen bestimmten Zeitraum konstant gehalten wird. Wird die Mindestlohnsumme unterschritten, entfällt entsprechend die Steuerverschonung. Die Folgen der Corona-Pandemie werden auch die Personalpolitik in den Unternehmen beeinflussen. Gegebenenfalls werden Arbeitsverhältnisse gekündigt oder freiwerdende Stellen nicht mehr nachbesetzt. War das betroffene Unternehmen in den Jahren vor der Übertragung gewachsen, kann es durch die Coronakrise nun zu einem abrupten und nachhaltigen Rückgang an Beschäftigten kommen und dementsprechend zu einer Reduzierung der Lohnsumme. Das Unterschreiten der Mindestlohnsumme kann empfindliche Steuernachzahlungen für die betroffenen Steuerpflichtigen zur Folge haben, die zu den Belastungen durch den Wirtschaftsrückgang hinzutreten. Dies kann auch im Hinblick auf die im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vorgesehenen Behaltensfristen problematisch sein, wenn eine Fortführung des Unternehmens wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist.

Wir regen daher dringend an, die besondere Situation auch im ErbStG zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht schafft dies mehr Rechtssicherheit als ein Erlass, der Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall zulässt. Zudem könnte eine Regelung im ErbStG zugleich für die Zukunft und vergleichbare Wirtschaftskrisen geschaffen werden.

Unternehmen, die bislang solide geführt wurden, können durch die Coronakrise oder auch andere Wirtschaftskrisen unverschuldet ins Straucheln geraten. Insbesondere wenn Schließungsanordnungen erlassen werden, können die Personalkosten und Arbeitsplätze auf einen so langen Zeitraum nicht gehalten werden. Kommen dann zusätzlich Steuernachforderungen auf die Betroffenen zu, weil die Verschonungsregeln nicht eingehalten werden können, würde

dies zu einer weiteren Verschärfung der Krise führen. Der Gesetzgeber sollte daher sehr sorgfältig beobachten, wenn Unternehmen die geltenden Vorschriften nachweislich wegen der Corona-Pandemie oder einer vergleichbaren Wirtschaftskrise nicht einhalten können. Es sollte gesetzlich sichergestellt sein, dass eine Verschonung dann gleichwohl weiterhin möglich ist.

*Bund und der Steuerzahler Deutschland e.V.*

*29. April 2022*